



Stellungnahme der Deutsche Bahn AG

zu

Referentenentwürfen der Rechtsverordnungen zur Umsetzung des Bundestariftreuegesetzes

**Verordnung über die Kontrollen nach dem Bundestariftreuegesetz
durch die Prüfstelle Bundestariftreue**

(BTTGPrüfV)

Verordnung zum Verfahren der Zertifizierung der Tariftreue

(BTTGZertV)

**Verordnung über die Clearingstelle nach dem
Bundestariftreuegesetz**

(BTTGClearingstellenV)



Berlin, 22. September 2026

Lobbyregisternummer R001662

1. Einleitung

Die Deutsche Bahn (DB) begrüßt das mit dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) beabsichtigte Ziel, die Funktionsfähigkeit der Tarifaufonomie zu stärken. Die Bundesrepublik Deutschland kommt damit ihrer Vorbildfunktion nach, bei Vergaben faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und Arbeitnehmende zu schützen.

Mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen werden u.a. die gesetzlichen Regelungen zur Durchführung von Kontrollen durch die Prüfstelle Bundestariftreue und zum Verfahren der Zertifizierung der Tariftreue näher ausgestaltet. Bei dieser Ausgestaltung sollte darauf geachtet werden, dass die Rechtsverordnungen sich auf die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben beschränken. So sollten gesetzlich festgelegte Voraussetzungen für belastende Maßnahmen durch die Verordnungen nicht abgesenkt werden. Die Verordnungsentwürfe sollten zudem die Besonderheiten privatrechtlich organisierter Sektorenauftraggeber sowie die Entscheidungs- und Vertragsfreiheit von öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern generell hinreichend berücksichtigen.

Daraus leiten sich aus Sicht der DB folgende konkrete Anpassungsbedarfe und -vorschläge für die Bundestariftreuegesetz-Prüfstellen-Verordnung (BTTGPrüfV) sowie die Tariftreue-Zertifizierungsverfahrensverordnung (BTTGZertV) ab. Soweit nachfolgend Änderungen vorgeschlagen werden, sind Ergänzungen jeweils unterstrichen, Streichungen als gestrichen gekennzeichnet.

2. Im Einzelnen

2.1. Verordnung über die Kontrollen nach dem Bundestariftreuegesetz durch die Prüfstelle Bundestariftreue, Bundestariftreuegesetz-Prüfstellen-Verordnung – BTTGPrüfV

2.1.1. § 3 BTTGPrüfV-E

§ 3 Absatz 1 und 2 Satz 1 BTTGPrüfV-E sollte wie folgt geändert werden:

„(1) Die Prüfstelle Bundestariftreue geht hinreichenden Anhaltspunkten auf in § 13 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes genannte Verstöße nach, ~~es sei denn, ein Verstoß erscheint unter tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen.~~

(2) Wenn der Prüfstelle Bundestariftreue hinreichende Anhaltspunkte für einen in § 13 Absatz 1 des Bundestariftreuegesetzes genannten Verstoß bekannt werden, kann die Prüfstelle Bundestariftreue die Vertragsunterlagen des Vergabeverfahrens von Bundesauftraggebern und geeignete Nachweise von Unternehmern anfordern.“

Begründung

§ 8 Absatz 2 BTTG setzt für eine Kontrolle ausdrücklich voraus, dass der Prüfstelle Bundestariftreue „hinreichende Anhaltspunkte“ für einen Verstoß vorliegen. § 3 Absatz 1 und 2 BTTG-PrüfV-E verwenden demgegenüber lediglich den Begriff der „Anhaltspunkte“. Damit bleibt der Verordnungswortlaut hinter der im Gesetz bestimmten Aufgreifschwelle zurück. Die Verordnung sollte insoweit den Wortlaut des Gesetzes übernehmen. Kein Bedürfnis gibt es außerdem für den zusätzlichen Halbsatz, nach dem die Prüfstelle Bundestariftreue dann von einer Kontrolle

absehen können soll, wenn ein Verstoß unter tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen erscheint.

Eine entsprechende Änderung ist auch in der Begründung zu § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BTTG-PrüfV-E nachzuvollziehen. Es ist zudem klarzustellen, dass der Prüfungsumfang an den Kontrollanlass gebunden ist. In der aktuellen Begründung zu § 3 Absatz 1 BTTGPrüfV-E heißt es, dass die Prüfstelle Bundestariftreue bei Vorliegen eines Anhaltspunkts sämtliche Aufträge des betroffenen Unternehmers sowie weiterer an diesen Aufträgen beteiligter Unternehmer kontrollieren könne. Der Umfang der möglichen Kontrollen werde durch die Anhaltspunkte nicht auf die Aufträge oder den Zeitraum begrenzt, der Gegenstand der Anhaltspunkte ist.

Eine solche ausweitende Kontrolle ist unserer Auffassung nach im BTTG nicht angelegt und sollte daher auch im Interesse der Verhältnismäßigkeit auf den notwendigen Prüfungsumfang zurückgeführt werden. § 8 Absatz 2 BTTG knüpft die Kontrolle an hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß. Auch die Einbeziehung weiterer öffentlicher Aufträge, Zeiträume oder Unternehmer sollte daher das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte voraussetzen. Damit wird die Durchführung von Kontrollen nicht eingeschränkt, soweit hinreichende Anhaltspunkte vorliegen. Verhindert wird lediglich eine von dem konkreten Kontrollanlass unabhängige und zeitlich unbegrenzte Kontrolle sämtlicher öffentlicher Aufträge eines Unternehmens.

Die Begründung zu § 3 Absatz 1 BTTGPrüfV-E sollte vor dem Hintergrund wie folgt geändert werden:

„Liegt ein hinreichender Anhaltspunkt für Verstöße eines Unternehmers gegen das Bundestariftreuegesetz vor, kann die Prüfstelle Bundestariftreue ~~sämtliche Aufträge dieses Unternehmers sowie weiterer an diesen Aufträgen beteiligten Unternehmern~~ die von dem hinreichenden Anhaltspunkt betroffenen öffentlichen Aufträge des Unternehmers sowie weiterer an diesen Aufträgen beteiligter Unternehmer kontrollieren. Der Umfang der möglichen Kontrollen wird durch die ~~Anhaltspunkte nicht auf die Aufträge oder den Zeitraum begrenzt, der Gegenstand der Anhaltspunkte ist~~ hinreichenden Anhaltspunkte auf die öffentlichen Aufträge und den Zeitraum begrenzt, die Gegenstand der Anhaltspunkte sind. Durch einen hinreichenden Anhaltspunkt besteht grundsätzlich ~~hinreichender~~ Anlass, den betroffenen Unternehmer und beteiligte Nachunternehmer ~~umfassend~~ bezogen auf die von dem hinreichenden Anhaltspunkt betroffenen öffentlichen Aufträge und Zeiträume im Hinblick auf die Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes zu überprüfen.“

2.1.2. § 5 BTTGPrüfV-E

§ 5 BTTGPrüfV-E befasst sich mit den Handlungsempfehlungen, die die Prüfstelle Bundestariftreue aussprechen kann. Wir sehen nachfolgende Anpassungsbedarfe an Absatz 1 und Absatz 3.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 BTTGPrüfV-E sollte wie folgt geändert werden:

„Sie berücksichtigt auch, ob und in welchem Umfang der Unternehmer für den durch einen Verstoß verursachten Schaden ~~Schadensersatz~~ Ausgleich geleistet oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat.“

Begründung

§ 5 Absatz 1 Satz 3 BTTGPrüfV-E sieht vor, dass die Prüfstelle bei ihrer Handlungsempfehlung berücksichtigt, ob und in welchem Umfang der Unternehmer für den durch einen Verstoß verursachten Schaden Schadensersatz geleistet hat. Wir regen diesbezüglich eine Orientierung am

Wortlaut des § 125 Absatz 1 Nr. 1 GWB an. Danach sollte nicht ausschließlich die bereits erfolgte Leistung von Schadensersatz berücksichtigt werden. Ausreichend sollte es auch sein, dass sich das Unternehmen zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat.

Dementsprechend sollte auch in **§ 5 Absatz 2 Nr. 1 BTTGPrüfV-E** eine Folgeanpassung vorgenommen werden:

- „1. Aufforderung des Unternehmers, seinem Tariftreueversprechen nachzukommen und für den durch einen Verstoß verursachten Schaden ~~Schadensersatz~~ Ausgleich zu leisten, wobei die Prüfstelle Bundestariftreue eine Empfehlung zu Art und Umfang des ~~Schadensersatzes~~ Ausgleichs ausspricht,“

Außerdem ist **§ 5 Absatz 3 BTTGPrüfV-E** insgesamt zu streichen.

Begründung

§ 5 Absatz 3 BTTGPrüfV-E verpflichtet den Bundesauftraggeber, der Prüfstelle Bundestariftreue die Gründe mitzuteilen, wenn er der Handlungsempfehlung nicht oder nicht vollständig nachkommt. Eine solche Verpflichtung entspricht nicht dem Charakter einer bloßen Handlungsempfehlung.

Ob und in welcher Form auf einen festgestellten Vertragsverstoß reagiert wird, muss eine freie Entscheidung des jeweiligen Bundesauftraggebers bleiben. Die vorgesehene Mitteilungspflicht würde die Vertragsfreiheit des Bundesauftraggebers in nicht gebotener Weise einschränken. Auch ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die privatrechtlich organisierten Sektorenauftraggeber des DB-Konzerns keiner Fach- oder Rechtsaufsicht der Prüfstelle Bundestariftreue oder anderer Bundesbehörden unterliegen.

2.1.3. § 14 BTTGPrüfV-E

§ 14 Absatz 1 BTTGPrüfV-E sollte wie folgt ergänzt werden:

- „(1) Diese Verordnung tritt drei Monate ~~am Tag~~ nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Es ist eine angemessene Vorlaufzeit für die Umsetzung der Verordnung zu gewährleisten, insbesondere soweit sich im Zusammenhang mit § 2 BTTGPrüfV-E etwaige vertragliche Anpassungsbedarfe ergeben. Die Vorlaufzeit ermöglicht den Bundesauftraggebern, die vertraglichen Rechte und Pflichten in Vertragsmuster, Vergabeunterlagen und IT-Systeme zu überführen. Vergabeunterlagen werden regelmäßig nicht erst kurz vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens, sondern mit einem mehrmonatigen Vorlauf zusammengestellt und in die Systeme eingebracht. Vor der Anpassung von Vertragsmustern ist häufig zudem die Befassung unternehmensinterner Gremien erforderlich. Dies erfordert einen mehrmonatigen Umsetzungszeitraum.

2.2. Verordnung zum Verfahren der Zertifizierung der Tariftreue, Tariftreue-Zertifizierungsverfahrensverordnung – BTTGZertV

2.2.1. § 1 BTTGZertV-E

§ 1 BTTGZertV-E ermächtigt neben den in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen auch die von diesen vertraglich zur Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens berechtigten Stellen. Das Zertifizierungsverfahren kann damit von privaten Dritten durchgeführt

werden. Der Verordnungsentwurf enthält keine eigenständigen Anforderungen an die Akkreditierung dieser Stellen, keine näheren Vorgaben zur Aufsicht und keine Regelungen zu Rechtsbehelfen gegen deren Entscheidungen.

Dies sollte weiter ausdifferenziert werden. Der Verordnungsgeber sollte klarstellen, welche Anforderungen an die Auswahl, Fachkunde, Unabhängigkeit und Beaufsichtigung dieser Stellen gelten.

2.2.2. § 6 BTTGZertV-E

Der Gültigkeitszeitraum eines Zertifikats sollte nicht lediglich auf zwölf Monate begrenzt werden. Bei langfristigen Verkehrsverträgen, Instandhaltungsverträgen oder Betriebskonzessionen kann die Vertragslaufzeit die Gültigkeitsdauer des Zertifikats erheblich überschreiten. Der Verordnungsentwurf gestaltet das Verfahren zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nach Ablauf von 12 Monaten nicht aus und lässt offen, welche Folgen der Ablauf des Zertifikats während der Vertragslaufzeit eines öffentlichen Auftrags hat. Da die Zertifizierung nach § 10 Absatz 1 BTTG der Entlastung von Nachweispflichten dient, sollten die hier angerissenen Fragen im Interesse eines bürokratiearmen Vorgehens durch die Verordnung beantwortet werden. Auch sollte in der Begründung klargestellt werden, dass der Ablauf eines Zertifikats während der Vertragslaufzeit eines dem BTTG unterliegenden öffentlichen Auftrags für sich genommen keinen Vertragsverstoß begründet.

2.2.3. § 7 und § 8 BTTGZertV-E

§ 7 Absatz 4 BTTGZertV-E und **§ 8 Absatz 3 BTTGZertV-E** sollten gestrichen werden.

Begründung

§ 7 Absatz 4 BTTGZertV-E sieht nach einer Ablehnung wegen schuldhaft falscher Unterlagen oder Eigenerklärungen eine Sperrfrist von 24 Monaten vor. Demgegenüber ist das Zertifikat selbst nach § 6 Absatz 3 BTTGZertV-E grundsätzlich nur zwölf Monate gültig. Die Sperrfrist hat damit die doppelte Dauer der Gültigkeit des Zertifikats. Dies erscheint unverhältnismäßig und dürfte zudem als Sanktion nicht von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein.

Aus denselben Gründen sollte auch die starre Sperrfrist nach Aberkennung eines Zertifikats nach **§ 8 Absatz 3 BTTGZertV-E** gestrichen werden. Vom Vorschlag unberührt bleiben die Voraussetzungen der Aberkennung des Zertifikats. Gestrichen werden sollte ausschließlich die daran anknüpfende zweijährige Sperrwirkung.

2.2.4. § 9 BTTGZertV-E

§ 9 Absatz 1 BTTGZertV-E ermöglicht die Einrichtung eines zentralen öffentlichen Registers durch die Zertifizierungsstellen für die von den Zertifizierungsstellen ausgestellten Zertifikate. Der Wortlaut der Vorschrift ließe es zu, dass verschiedene Zertifizierungsstellen eigene öffentliche Register einrichten. Im Interesse einer bürokratiearmen Vorgehensweise sollte es jedoch nur ein einheitliches öffentliches Register geben.

§ 9 Absatz 2 BTTGZertV-E sollte außerdem wie folgt geändert werden:

„(2) Wird ein Register eingerichtet, sind die Zertifizierungsstellen verpflichtet, die registerführende Stelle über die Ausstellung, ~~die Ablehnung nach § 7 Absatz 1~~ und die eventuelle Aberkennung eines Zertifikats ~~unter Angabe des Grundes~~ in Textform zu informieren. Die registerführende Stelle veröffentlicht Informationen über ausgestellte Zertifikate

unverzüglich. Mit Ablauf der Gültigkeit oder Aberkennung des Zertifikats löscht die registerführende Stelle die Informationen über das Zertifikat unverzüglich aus dem Register.“

Begründung

Die Übermittlung von Ablehnungsgründen ist für ein Register über ausgestellte Zertifikate nicht erforderlich. Zudem erscheint eine solche Regelung von § 10 Absatz 3 BTTG nicht vollständig gedeckt. Durch die Streichung wird der Wortlaut des Absatzes an den in § 9 Absatz 1 BTTGZertV-E bestimmten Zweck des Registers und an die Verordnungsbegründung angeglichen.

2.2.5. § 11 BTTGZertV-E

Die vertrauliche Behandlung der Unterlagen nach § 11 Absatz 2 BTTGZertV-E sollte näher abgesichert werden. Die derzeit vorgesehene Regelung enthält keine nähere Bestimmung dazu, wie die vertrauliche Behandlung bei einer Zertifizierung durch private Dritte sicherzustellen ist. Die allgemeine Vorgabe ist in dem Fall möglicherweise nicht ausreichend; im Geschäftsverkehr werden regelmäßig umfassendere Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen. Aus Sicht der DB AG sollte daher zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass die Vertraulichkeitspflicht auch gegenüber den von Präqualifizierungsstellen vertraglich berechtigten Zertifizierungsstellen gilt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfasst.